

STATUTEN DES VEREINES

“VERBAND ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTLICHER BILDUNG”

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen “Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung”.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen ideellen Interessen der Österreichischen Schulungs- und Bildungseinrichtungen, der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder sowie die Durchführung allgemeiner beruflicher und politischer sowie sozialkundlicher Erwachsenenbildung. Der Vereinszweck soll grundsätzlich nur für ArbeitnehmerInneninteressen durch die in § 3 Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins erfolgt unter den Prämissen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) die Vertretung der gemeinsamen ideellen Interessen österreichischer Schulungs- und Bildungseinrichtungen im In- und Ausland,
- b) die Koordinierung der Schulungs- und Bildungseinrichtungen zur Erzielung eines bildungsmäßigen Erfolges in der Erwachsenenbildung,
- c) die Mitwirkung bei der Anpassung der Schulungs- und Bildungseinrichtungen an die Erfordernisse einer modernen Erwachsenenbildung,
- d) die Entwicklung neuer und die Durchführung außerschulischer Bildungsangebote für die Schulungs- und Bildungseinrichtungen,

- e) die Beratung beim Neubau, beim Ausbau, bei der Erweiterung und die technische Ausstattung von Schulungs- und Bildungseinrichtungen nach pädagogischen Prinzipien,
- f) die Hilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernhilfen,
- g) den Austausch der Erfahrungen zwischen den Mitgliedern und mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- h) die Förderungen der Weiterbildung von MitarbeiterInnen der Schulungs- und Bildungseinrichtungen der Mitgliedsorganisationen des VÖGB,
- i) die direkte Erfüllung von Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundes-Erwachsenenbildungsförderungsg (BGBl. Nr. 171/1973 idgF.),
- j) die Durchführung von Tagungen, Seminaren, Lehrgängen und sonstigen Bildungsveranstaltungen im weitesten Sinne sowie die Herausgabe von Publikationen entsprechend der Regelungen des § 4 der Geschäftsordnung.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Subventionen,
 - c) Kostenbeiträge für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen des Vereines,
 - d) Kostenbeiträge aus dem Verkauf von Druckwerken,
 - e) Sonstige Erträgnisse, Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und dgl.,
 - f) Aufwandsersätze

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sowie die im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften sein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung der jeweiligen juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft.
- (2) Der Austritt kann ohne Rücksicht auf Fristen oder Termine mit sofortiger Wirkung erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Vollversammlung des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (3) Mitglieder, die juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossene Gewerkschaften sind, haben das Recht, einen/eine Vertreter/in mit Stimmrecht in die Vollversammlung zu entsenden und solcherart an deren Beschlüssen mitzuwirken.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Vollversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und die Schiedskommission.

§ 9 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung,

- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5, erster Satz, VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines/einer RechnungsprüferInnen/s/in (§ 21 Abs. 5, zweiter Satz, VereinsG),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators,
- binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen/eine RechnungsprüferInnen/er/in oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Wünsche der ordentlichen Mitglieder auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Mitglieder, die juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossene Gewerkschaften sind, haben das Recht, einen/eine Vertreter/in mit Stimmrecht in die Vollversammlung zu entsenden und solcherart an deren Beschlüssen mitzuwirken.

(6) Zur Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte, der von den ordentlichen Mitgliedern entsendeten VertreterInnen erforderlich.

(7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- (9) Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten anwesenden VertreterInnen ist eine geheime Abstimmung zum jeweiligen geforderten Tagesordnungspunkt durchzuführen.

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten.

- a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen,
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, und zwar aus Vorsitzendem/Vorsitzender und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in, jedoch höchstens 18 Mitgliedern.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die RechnungsprüferInnen werden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, sind jedoch keine Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf

unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, dass die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden bei Verhinderung von seinem/seiner StellvertreterIn mindestens zweimal jährlich vier Wochen vor dem Stattfinden schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder vom/von der Vorsitzenden der RechnungsprüferInnen verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen Mitglieder aufgenommen oder ausgeschlossen werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Versammlung zu richten. Der Rücktritt wird

erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (7) Die Bestellung und Abberufung von mindestens einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer
- (8) Erlassung einer Geschäftsordnung, die auch Bevollmächtigungen gemäß § 13 Abs 4 umfassen kann.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführers/Schriftführerin, in

Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

- (3) Rechtsgeschäfte können nur unter Beachtung der Statuten und der Geschäftsordnung sowie der Bestimmungen allfälliger darauf basierender organinterner Regelungen abgeschlossen werden.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vollversammlung und Vorstand.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre StellvertreterInnen.

§ 14 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die laufenden Angelegenheiten des Vereines auf Grundlage der Statuten und der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und der Geschäftsordnung durchzuführen.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist im Vorstand ohne Stimmrecht vertreten.

§ 15 RechnungsprüferInnen

- (1) Vier RechnungsprüferInnen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Sie sind im Vorstand ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 16 Schiedskommission

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schiedskommission berufen. Sie ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Schiedskommission setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied der Schiedskommission schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied der Schiedskommission namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schiedskommission binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden der Schiedskommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den/die Vorgeschlagene/n das Los. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Die Schiedskommission fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Vollversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu befassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu überbetragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, zur Verwendung für steuerliche begünstigte Zwecke, sonst Zwecken der Sozialhilfe.